

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen Energiemanagement, M.Sc.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Standort: Wuppertal  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt zieht der Akkreditierungsrat aus der Bewertung eine andere Konsequenz, als es das Gutachtergremium getan hat und hatte die folgende Auflage avisiert:

"Der für das Wirtschaftsingenieurwesen konstitutive Bereich der Integration von wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Themen muss in Übereinstimmung mit der tatsächlichen curricularen Ausgestaltung bei der Definition der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele berücksichtigt werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

---

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Die Hochschule legt eine überarbeitete Prüfungsordnung vor, in der die Darstellung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele im Sinne des Auflagentextes konkretisiert wurden. Das Monitum ist damit behoben, die Auflage wird nicht erteilt.

